



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Abschlusskosten in der Rechtsprechung des BGH

Das Urteil vom 25.7.2012 und die Folgen

Thomas Leithoff – Rechtsanwalt • Versicherungskaufmann

www.kanzlei-johannsen.de

Gliederung

- Anlass und Einzelheiten
- Verfahrenslauf
- Prozessuales
- Argumentation
- Konsequenzen?
- Prämien-Nebenabrede oder Kalkulation?
- Interessenabwägung sachgerecht?
- Kontext (die langfristige Sicht)

Gegenstand des Urteils

- Klauseln in der Fassung nach Treuhänderverfahren 2001/2
- Betroffene Vertragstypen
 - Konventionelle Lebensversicherung
 - Konventionelle Rentenversicherung
 - Fondsgebundene Rentenversicherung

Gegenstand des Urteils

- Betroffene Klauseln jeweils
 - Verrechnung der Abschlusskosten
 - Stornoabzug gemäß § 176 VVG a.F.
 - Auszahlung des Rückkaufswertes (10 € - Klausel)
- Unmittelbare Folgen:
 - Betroffenenem Versicherer ist es untersagt, sich auf die Klauseln zu berufen
 - Auswirkung auf weitere vergleichbare anhängige Fälle

BGH vom 25.7.2012

- Klauseln verwendet von 2001 bis 2007
- VZHH greift Klauseln an, VR wehrt sich
- Verfahrenslauf: LG; OLG Hamburg
- LG erkennt im Sinne des BGH 2001
- OLG bestätigt im Wesentlichen
- VR legt Revision ein: im Wesentlichen verworfen

Prozessuales

- Klage nach UKlaG durch VZHH
- Besonderheit: Ansicht BaFin muss eingeholt werden, § 8 Abs.2 Nr 1 UKlaG! BAFin verzichtet!
- Wirkt grundsätzlich nur gegen betroffenen VR
- VR darf sich nicht auf die Klauseln berufen
- VN muss seine Ansprüche individuell durchsetzen
- Verjährungsfrist : 3 Jahre nach Abwicklung der Kündigung

Argumente LG/OLG

- LG/OLG Hamburg stellen auf die Verständnismöglichkeit des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ab, von dem die aufmerksame Durchsicht der Bedingungen, deren verständige Würdigung und die Berücksichtigung ihres erkennbaren Sinnzusammenhangs erwartet werden kann (Zitat in Landgericht Rn 35, Bestätigung OLG). Jedes eigene Nachdenken kann dem Kunden nicht erspart bleiben, eine Überspannung des Transparenzgebots würde letztlich wieder Intransparenz mit sich bringen.

Argumente des BGH I

- Die Regelungen zur Kostenverrechnung sind wegen unangemessener Benachteiligung des VN materiell unwirksam (Rn 14)
- Unwirksamkeit erstreckt sich auf weitere Teile der AVB: pauschale Berücksichtigung der Abschlusskosten (Rn 36)
- Zusage von Garantiewerten kann nicht isoliert bestehen bleiben (Rn 37)

Argumente des BGH II

- Kostenverrechnungsklauseln sind kontrollfähige (Prämien-)Nebenabreden (Rn 16)
- Gericht ist an Rückwirkungsverzicht des Gesetzgebers nicht gebunden (Rn 17)
- Abschlusskostenverrechnung führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung des VN mit Abschlusskosten (Rn 18)
- Zillmerung dient nicht ausschließlich bilanziellen Zwecken sondern wirkt sich nachteilig auf die Leistungen aus (Rn 20)

Argumente des BGH III

- Durch die mit der Zillmerung verbundenen Nachteile wird das Recht des VN auf die VS unzulässig beeinträchtigt (Rn 23)
- Vertragszweck der zahlenmäßig großen Gruppe von VN, die von Fortführung absehen müssen, wird vereitelt (Rn 23)

Argumente des BGH IV

- Zillmerverfahren bislang nicht als materiell unzulässig beanstandet (Rn 24)
- Aus der Entscheidung BVerfG vom 15.2.06 folgt, dass materiell nicht hinzunehmen ist, dass wegen der Verrechnung von AK ein RKW in den ersten Jahren nicht vorhanden oder nur sehr niedrig ist. (Rn 25)
- Anspruch des VN auf Teilhabe an Vertragszweck untersteht Verfassungsrechtlichem Schutz nach Art 14 Abs. 1 GG (Rn 26)

Welche Folgen?

- BGH lässt diese Frage offen => Konsequenz des gewählten Klageverfahrens
Aber =>
- VZHH interpretiert das Urteil im Sinne des Faustformel-Urteils vom 5.7.2001
 - Konventionelle LV: RKW entspricht $\frac{1}{2}$ des ungezillmerten Deckungskapitals
 - Fondsgebundene LV: RKW entspricht $\frac{1}{2}$ des ungezillmerten Fondsguthabens
=> Kursrisiko verbleibt bei VN
- VZHH wird (wahrscheinlich) Unterlassung von anderen Versicherern verlangen

Und jetzt?

- Unterlassungserklärung abgeben?
 - Prüfung im Bestand: Wort- oder Sinnidentität?
 - Unwirksamkeit der schnellen Verrechnung von Abschlusskosten !
 - Klauseln 11 (Konv. LV);
 - 10 (konv. RV);
 - 13 (Fondsgeb. RV)
 - Folge: Nachreservierung weil Bestand als Ganzes betroffen
- Aber: Belastung der vertragstreuen Kunden?
- Oder: wegen „Nachkalkulation“ durch das Gericht und Störung der Prämien-/Leistungsbarwertäquivalenz
Prämien- und Leistungsanpassung gem. § 163 VVG?

Prämien-Nebenabrede?

- Darstellung Prämienkalkulation sachgerecht?
- Darstellung der verwendeten Grundsätze
 - Konkreter Bezug auf gesetzliche bzw. andere aufsichtsrechtliche Regelungen erforderlich
=> Gleichbehandlungsgebot ist zu abstrakt!
 - Barwertbetrachtung
 - Verursachungsgerechte Verteilung

Ertrags- und Kostengerechtigkeit

- BVerfG und Gesetzgeber verlangen verursachungsgerechte Beteiligung an den Überschüssen, § 153 VVG, deshalb ist auch
- eine verursachungsgerechte Beteiligung an den Kosten zuzulassen!
- Darstellung der Interessenlage:
 - Entsprechender Vortrag des Versicherers fehlt!
 - => Gericht erwägt diese auch nicht!

Interessenlage?

- Versicherungsgemeinschaft?
 - Ausgleich ausscheidender VN durch Werbung neuer Mitglieder oder
 - Verteilung des Risikos auf größere Anzahl von VN
 - Schrumpfende Bestände führen zu steigendem Kostenratio mit der Folge sinkender Überschüsse
 - Erhalt der Ertragskraft im Sicherungsvermögen
 - Konv. LV: Kapitalanlage wird tendenziell ertragsschwächer
- Versicherer?
 - => Identisch mit Gemeinschaft: Annahme gerechtfertigt

Interessenlage?

- Auf welchen Zeitpunkt ist abzustellen?
 - BVerfG: auf den Eintritt in die Versichertengemeinschaft
- Interessenlage VN
 - Übernahme des Risikos durch Gemeinschaft
 - Eintritt in Ertragsgemeinschaft mit langfristiger Orientierung und entsprechend höheren Erträgen
 - Kostenoptimierung durch effiziente gemeinschaftliche Verwaltung

Ein geschlossenes System

- Geschlossenes System Versicherungsgemeinschaft:
 - Beitragsanteile Risiko und Spar zur Deckung von Verb. ggü. Versicherungsgemeinschaft, §§ 66, 77 VAG
 - Beitragsanteil Kosten für den Versicherer
 - Überschussbeteiligung und EK Mindestverzinsung für den Versicherer als Garantieentgelt aus Risiko und Spar und zur Gleichrichtung der Interessen
 - Überschussbeteiligung Kosten für Versicherungsgemeinschaft zur Verhinderung von Kostenexzessen

Abschlusskostenverteilung?

- Verordnungsgeber gibt mit Höchstzillmersatz nach § 4 DeckRV einen Rahmen vor
- VU nutzt diesen Rahmen
- Nutzung eines durch Verordnung vorgegebenen Rahmens kann nicht vorzuwerfen sein
- Wenn das Gericht den in der VO gesetzten Rahmen für zu „großzügig“ hält, dann hat das Gericht diese VO als verfassungswidrig zu verwerfen => Erwägung fehlt vollständig!
- Wirtschaftliche Alternative?

Der Kontext

- 1987 BdV „Lebensversicherung ist legaler Betrug“
- 1988ff Bestandsübertragung Deutscher Herold; Rechtsformwandlung R&V => BVerfG 2001
- 1994 Deregulierung: Rechtswissenschaft behauptet fälschlicherweise : Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der VU
- 2001 BGH „Transparenzurteil“: Faustformel
- 2006 BVerfG zu Abschlusskosten /Zillmerung
- 2007 FLV: Grundsätze übertragbar



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Thomas Leithoff

Rechtsanwalt - Versicherungskaufmann
Bundesratufer 2, 10555 Berlin
030 2091 7301
www.kanzlei-johannsen.de